

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Kreistages, Stadtrates
und der Ortschaftsräte am 09.06.2024**

1.

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann in der Zeit

vom 20.05.2024 bis 24.05.2024

während folgender Dienststunden

Dienstag, 21.05.2024	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag, 23.05.2024	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag, 24.05.2024	von 08:00 bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt
Rathaus, Kleiner Markt 7
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
(barrierefrei über den Hof erreichbar)

von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eingesehen werden, § 18 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der o.g. Dienststunden nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Nach § 18 Abs. 2a KWG LSA besteht das Recht jedoch nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 24.05.2024, 12:00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann von jedem Wahlberechtigten schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) für das Land Sachsen-Anhalt.

Die Entscheidung über etwaige Berichtigungsanträge ist den Betroffenen **spätestens am 05.06.2024** bekanntzugeben. Wird auf Grund eines Berichtigungsantrages ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis nachgetragen, so erhält er eine Wahlbenachrichtigung.

Nach dem 24.05.2024, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bzw. Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Spätester Termin für die Stellung eines schriftlichen Antrags eines Wahlberechtigten auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist der **19.05.2024**.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;

4.2. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheine können beim

Einwohnermeldeamt
Rathaus, Kleiner Markt 7
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**;

von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4.5. Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbereiches,
- ein amtlicher (gelber) Stimmzettelumschlag,

- ein amtlicher (hellblauer) Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 12.04.2024



Nico Schulz
Bürgermeister